

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
Verwaltungskostensatzung
vom 10.11.2006**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2003), § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat von Roßwein in seiner Sitzung vom 09.11.2006 mit Beschluss Nummer 2006/109 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen.

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Roßwein erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in Streitentscheidenden
Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch

Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr nach der Nr. 10 der Anlage 1 zur Kostensatzung erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v.H. des Gegenstandswertes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Stadt Roßwein nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 8 Anwendung der Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1, §§ 21 bis 23 der SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amtswegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruches geändert werden, die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Roßwein vom 18.12.2003, Beschluss Nr. 358/45/03, veröffentlicht im Roßweiner Amtsblatt am 15.01.2004, außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 10.11.2006

V. Lindner
Bürgermeister
der Stadt Roßwein

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 12 vom 14.12.2006.

Anlage zur Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Kostensatzung der Stadt Roßwein vom 10.11.2006

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren in Euro
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern bzw. Einsichtnahme in Akten und Bücher	5,00 bis 50,00
2	Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen und dergleichen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Bestimmungen o. ä.	5,00 bis 500,00
3	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00
5	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopie usw. aus Akten, oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	mind. 5,00
6	Bescheinigungen Zeugnisse, Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
7	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 v.H. des Wertes, mind. jedoch 5,00
7.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 v.H. von 500,00 und 1 v.H. des Mehrwertes

7.3	bei Tieren		mind. 5,00 und die Unterbringungskosten
8. 8.1	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4		5,00
8.2	Abschriften für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		6,60
8.3	Ablichtungen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräte oder Textautomaten		
	Format DIN A 4 je Seite		0,50
	bei einem größeren Format je Seite		1,00
9	Zuweisung Haus Nr.		5,00
9.1.	Hundesteuermarke		5,00
10	Verwaltungsgebühr Ist für Amtshandlungen im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit nach §§ 3 und 4 SächsVwKG vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben		5,00 bis 25.000,00
11	Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft		
11.1	Deutsche Lebenspartnerschaft		
11.1.1	Prüfung der Voraussetzungen		33,00
11.1.2	eine Lebenspartnerschaftsurkunde		7,00
11.1.3	eine Versicherung an Eides Statt		17,00

11.1.4	eine Bescheinigung über Namensführung		7,00
11.1.5	Begründung außerhalb der Öffnungszeiten		55,00
11.1.6	Nachprüfung der Voraussetzung bei Begründung der Lebenspartnerschaft		33,00
11.2	Ausländische Lebenspartnerschaft		
11.2.1	Prüfung der Voraussetzungen (ausländisch)		55,00
11.2.2	eine Lebenspartnerschaftsurkunde		7,00
11.2.3	eine Versicherung an Eides Statt		17,00
11.2.4	eine Bescheinigung über Namensführung		7,00
11.2.5	Begründung außerhalb der Öffnungszeiten		55,00
11.2.6	Nachprüfung der Voraussetzung bei Begründung der Lebenspartnerschaft		33,00

Roßwein, den 10.11.2006

V. Lindner
 Bürgermeister
 der Stadt Roßwein